

II-298 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## X. Gesetzgebungsperiode

1.4.1964

90/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 502/M

des Bundesministers für Finanzen Dr. K o r i n e k  
auf die Anfrage des Abg. Dipl.-Ing. Dr. S c h e u c h,  
betreffend Steuerspitzelsystem.

-.-.-.-

Mit Bezug auf Ihre kurze mündliche Anfrage vom 28. Feber d.J.,  
502/M:

"Womit rechtfertigen Sie, Herr Minister, das Steuerspitzelsystem, das soeben der Öffentlichkeit dadurch bekannt wurde, dass ein Rentner aus Eisenkappel (Kärnten), gestützt auf eine amtliche Zusage des Finanzministeriums, beim Landesgericht Klagenfurt eine Zivilklage gegen die Republik Österreich auf Auszahlung eines Betrages von 31.500 S an Spitzelprovision eingebracht hat?"

beehre ich mich gemäss § 76 Abs.3 des Bundesgesetzes Nr. 178 vom 18. Juli 1961, Geschäftsordnung des Nationalrates, mitzuteilen:

In den ersten Nachkriegsjahren war es der Finanzverwaltung im Hinblick auf die damaligen desolaten Verhältnisse im Wirtschaftsleben (Schleichhandel etc.) kaum möglich, mit den normalen Verwaltungsmethoden ihrer Aufgabe im vollen Umfang gerecht zu werden und dafür zu sorgen, dass die vom Nationalrat beschlossenen Abgabengesetze uneingeschränkt verwirklicht werden. Stärker als in normalen Zeiten war sie damals auf die Mithilfe der Bevölkerung bei ihrem Bemühen angewiesen, rechtswidrige Verkürzungen der Steuereinnahmen zu verhindern.

Mitunter machten aber Personen, die erklärten, Steuerhinterziehungen aufdecken zu können, ihre Hilfeleistung gegenüber den Finanzbehörden davon abhängig, dass ihnen eine finanzielle Anerkennung hiefür zuerkannt werde.

Das Bundesministerium für Finanzen sah sich daher im staatsfinanziellen Interesse veranlasst, die Gewährung von Belohnungen an Personen zu regeln, die Anzeigen über Abgabenvergehen erstatten, wenn sich die Anzeigen als begründet erweisen, zur Festsetzung von Strafen und Steuernachforderungen führen und der Anzeiger um eine Belohnung nachsucht. Auch in anderen Staaten sind derartige Belohnungen vorgesehen.

- 2 -

90/A.B.

zu 502/M

Es muss betont werden, dass es sich bei Anzeigern stets nur um Personen handelte, die die Anzeige aus eigenem Antrieb erstatteten; die Abgabenbehörden haben niemals Personen zu Spitzeldiensten angeworben.

Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass von der Gewährung solcher Belohnungen Angehörige der Abgabenverwaltung ausgeschlossen sind; die mitunter vertretene Meinung, die Finanzbeamten seien am Erfolg ihrer Tätigkeit beteiligt und daher persönlich interessiert, ist demgemäss absolut unrichtig.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind derzeit so gefestigt, dass die normalen Methoden der Überprüfung, insbesondere die Einrichtung der Betriebsprüfung, ausreichen, um die richtige Erhebung der von den Finanzämtern zu verwaltenden Abgaben zu gewährleisten. Es kann daher in Hinkunft darauf verzichtet werden, an Personen, die diesbezügliche Anzeigen erstatten, Belohnungen zu zahlen.

Ich habe deshalb vor einiger Zeit angeordnet, dass in solchen Anzeigefällen keine Belohnungen mehr gewährt werden.

-.-.-.-.-